Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 Oö. G-EV § 6

Oö. G-EV - Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.02.2021

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at